

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 11/4429, 11700

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1986

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs 1988 wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1986 Entlastung erteilt.
 2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
 - a) die Inanspruchnahmevermerke in den Stellenplänen im Entwurf des Doppelhaushalts 1991/1992 auf das unbedingt erforderliche Maß zurückzuführen und Stellen, die auf Dauer in anderen Kapiteln benötigt werden, dorthin umzusetzen (TNr. 15 des ORH-Berichts);
 - b) darauf hinzuwirken, daß bei den Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. März 1983 (Drs. 10/537)
 - neu eingestellten Facharbeitern überwiegend Tätigkeiten der Lohngruppe VI MTL II übertragen werden,
 - höherwertige Tätigkeiten auf bereits in entsprechenden Lohngruppen eingereihte Arbeiter verlagert werden und
 - bei der Bestellung neuer Vorarbeiter äußerste Zurückhaltung geübt wird (TNr. 16 des ORH-Berichts);
 - c) angesichts des zunehmenden Anteils der Softwarekosten am Gesamtaufwand für die Informationsverarbeitung in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob
 - die Beschaffung eigener Softwareprodukte überhaupt notwendig ist,
 - für relativ seltene Anwendungsfälle ein anderes Rechenzentrum in Anspruch genommen werden kann, bei dem ein entsprechendes Programm bereits vorhanden ist,
 - bei der Beschaffung von Software ein Kauf günstiger ist als Miete,
 - auf die kostenintensive laufende Programmpflege durch die Hersteller verzichtet werden kann und
 - der Übergang auf neue Programmversionen, die von den Herstellern laufend angeboten werden,
- wirtschaftlich vertretbar ist (TNr. 17 des ORH-Berichts);
- d) dem Rückgang der Röntgenleistungen bei den staatlichen Gesundheitsämtern durch einen entsprechenden Abbau von Stellen für technische Assistentinnen – gegebenenfalls im Wege der Umwandlung in Stellen für andere Aufgaben – im Entwurf des nächsten Doppelhaushalts Rechnung zu tragen (TNr. 18 des ORH-Berichts);
 - e) darauf hinzuwirken, daß die Angaben der Träger privater Sondervolksschulen künftig intensiver als bisher überprüft werden mit dem Ziel, korrekte Abrechnungen als Grundlage für den Kostenersatz zu gewährleisten; dabei ist ein zusätzlicher Personalaufwand zu vermeiden (TNr. 19 des ORH-Berichts);
 - f) dem Landtag bis zum 31. Dezember 1989 zu berichten, wieweit den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs zur Organisation der Allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung beim Ärztlichen Dienst der Versorgungsämter (TNr. 24.2.1, 24.2.2 des ORH-Berichts) entsprochen wurde;
 - g) die Finanzämter erneut nachdrücklich auf die sorgfältige und zeitgerechte Auswertung von Kontrollmitteilungen (insbesondere bei Erbschaftsfällen und im Bereich der Kapitalerträge) hinzuweisen, damit weitere Steuerausfälle vermieden werden (TNr. 26 des ORH-Berichts);
 - h) darauf hinzuwirken, daß die staatlichen Kurverwaltungen Miet- und Pachtverträge rechtzeitig abschließen und dabei kostendeckende Erlöse sowie kurzfristig wirksame Anpassungsklauseln vereinbaren (TNr. 27 des ORH-Berichts);
 - i) dem Landtag bis 01. Februar 1990 zu berichten, wie sich das in TNr. 30 des ORH-Berichts angesprochene Unternehmen weiter entwickelt hat und was die Bemühungen zur Umstrukturierung ergeben haben;
 - j) darauf hinzuwirken, daß die Wirtschaft an der Finanzierung universitärer Forschungseinrichtungen, die auch in ihrem besonderen Interesse geschaffen werden, angemessen beteiligt wird (TNr. 31 des ORH-Berichts);
 - k) die Reinigung der Universitätskliniken, soweit noch nicht geschehen und medizinisch vertretbar, nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses vom 19. 10. 1977 (Drs. 8/6417) durch Privatfirmen vornehmen zu lassen, die Reinigungsarbeiten in jedem Fall mit umfassender Leistungsbeschreibung zumindest beschränkt auszuschreiben und die Ausschreibung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (TNr. 33 des ORH-Berichts). Dabei ist sicherzustellen, daß für die bei den Reinigungsfirmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen die Sozialversicherungspflicht nicht umgangen wird.
 - l) auf einen optimalen Einsatz staatlicher Mittel für den Straßenbau zur künftigen Vermeidung der in TNr. 35.2 des ORH-Berichts dargestellten Fehlentwicklungen hinzuwirken und dabei auf den Vollzug der Nummer 3